

Sonntagsverkäufe 2021

Gesetzliche Grundlagen und Ablauf

An höchstens vier Sonntage pro Jahr können Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden. Die Gemeinden können diese vier Sonntage für jedes Jahr im Voraus bezeichnen aber höchstens zwei Sonntage nacheinander bestimmen. Damit die Sonntagsverkäufe 2021 vom Gemeinderat bewilligt werden können, bitten wir die Gewerbetreibenden die neuen Wunschdaten schriftlich beim Sicherheitsamt **bis Ende September 2021** zu melden (auch per Mail möglich sicherheitsamt@rueti.ch). Die Sonntagsverkäufe können verteilt über das ganze Jahr stattfinden (nicht zwingend nur im Dezember).